

Sachkundenachweis für Tierhaltende

Ist der „Tierführerschein“ auch für Heim- bzw. Hobbytiere sinnvoll umsetzbar?

Holger Vogel, Thomas Richter, Maria Dayen, Gerd Möbius, Patricia Vehrs



© BTK

BTK-Präsident Dr. Holger Vogel bei seinem Impulsvortrag während des „Brennpunkt Tiermedizin“ zum Thema Sachkundenachweis auf dem 13. Leipziger Tierärztekongress

Auf dem 13. Leipziger Tierärztekongress beschäftigte sich der „Brennpunkt Tiermedizin“ mit der Frage „Tierführerschein“ – essenziell für das Wohl unserer Tiere? In fünf Impulsreferaten wurde das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet und in einer anschließenden Podiumsdiskussion erörtert. Zu den Referierenden gehörte auch BTK-Präsident Ltd. VD Dr. Holger Vogel, dessen Beitrag hier vorgestellt wird.

In 44 Prozent aller Haushalte in Deutschland lebte im Jahr 2024 mindestens ein Heimtier. Das geht aus einer von Industrieverband Heimtierbedarf e. V. (IVH) und Zentralverband der Heimtierbranche e. V. (ZZF) in Auftrag gegebenen repräsentativen Erhebung des Marktforschungsinstituts Skopos hervor. So lebten etwa 15,9 Millionen Katzen, 10,5 Millionen Hunde, 4,3 Millionen Kleintiere, 3,2 Millionen Ziervögel in Deutschlands Haushalten. Hinzu kamen außerdem rund 2,0 Millionen Aquarien, 1,1 Millionen Gartenteiche mit Zierfischen und 1,1 Millionen Terrarien sowie in 588 000 Haushalten sogenannte Homefarming-Tiere wie Hühner oder Wachteln.

Gleichzeitig ist die Lage unserer Tierheime prekär: Seit Jahren berichten diese von einer Überlastung durch steigende Tierzahlen und fehlende finanzielle Unterstützung. Dies geht auch aus der Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage hervor (Drucksache 20/10362). Als Gründe für die Abgabe von Tieren im Tierheim werden immer wieder finanzielle Überbelastung und Überforderung genannt. Um einen Überblick über die Lage der Tierheime zu bekommen und Lösungskonzepte zu entwickeln, richtete die ehemalige Bundesbeauftragte für Tierschutz, Ariane Kari, einen Runden Tisch aus, bei dem auch die Bundestierärztekammer vertreten war. Fehlende Sachkunde der Tierhaltenden wurde als eines der Kernprobleme identifiziert, das immer wieder zu Missständen in der Tierhaltung verbunden mit Schmerzen, Leiden und/oder Schäden

und letztendlich auch zur Abgabe aufgrund von Überforderung oder zur vorübergehenden Fortnahme bis zum Tierhaltungsverbot durch die zuständige Behörde führen kann. Dadurch entstehen neben dem Tierleid erhebliche Kosten, die in der Regel durch die öffentliche Hand getragen werden müssen, da die Tierhaltenden dazu so gut wie nie in der Lage sind.

Die Exopet-Studie (<https://exopet-studie.de/>) kommt grundsätzlich zu dem gleichen Ergebnis. Auf deren Website wird auf eine Initiative mehrerer Landestierschutzbeauftragter verwiesen: „Da bisher aus den Ergebnissen der sogenannten EXOPET-Studie trotz der nach wie vor drängenden Probleme keine politischen Konsequenzen gezogen wurden, sind diese bis 2018 gewonnenen Daten nochmals im Auftrag verschiedener Landestierschutzbeauftragter spezifisch für einige sehr häufig gehaltene Vogel- und Reptilienspezies in einer Machbarkeitsstudie ausgewertet worden. Vergleichend wurden zusätzlich aktuellere Daten bis 2022 zu den jeweiligen Punkten erhoben. Damit soll an vier ausgewählten Spezies (Graupapagei, griechische Landschildkröte, streifenköpfige Bartagame und Kanarienvogel) beispielhaft gezeigt werden, welche Maßnahmen im Sinne der dringend notwendigen Verbesserung der gegenwärtigen Situation schnell ergriffen werden können.“ (Als Beispiel sei hier auf die Machbarkeitsstudie für die Spezies *Psittacus erithacus* verwiesen, s. https://mgs.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Machbarkeitsstudie_EXOPET_Graupapagei_LTSB-BB.pdf).

Vorhandene **Sachkunde ist der entscheidende Faktor** für eine gelingende Tierhaltung, während ein Mangel diese rasch zum Scheitern verurteilt. Zudem können durch fehlende Sachkunde erhebliche Gefahren für das Tier, den Tierhaltenden, aber auch für Gesellschaft und Umwelt entstehen. Jeder Tierhalter, jede Tierhalterin sollte dementsprechend bereits **vor Beginn der Tierhaltung** die tierschutzrechtlich bereits jetzt in § 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) erwerben und nachweisen (Sachkundenachweis) müssen! In diesem Zusammenhang ist allerdings damit zu rechnen, dass in der Bevölkerung erheblicher Unmut durch zusätzliche Reglementierung und Mehrkosten entstehen wird. Außerdem muss der Aufwand für die ohnehin stark belasteten Veterinärbehörden möglichst gering gehalten werden.

Ziel

Eine bundeseinheitliche Regelung der Tierhaltersachkunde erfüllt in erster Linie den Zweck, den Tierschutz zu verbessern, indem Tierhaltende bereits vor der Anschaffung umfassend informiert und vorbereitet sind – auch über langfristige Verpflichtungen und finanzielle Belastungen. Tierhaltende müssen bereit und in der Lage sein, ein Tier über dessen gesamte Lebensdauer angemessen zu betreuen und zu versorgen. Bei bestimmten Tierarten (z. B. Hunden) ist außerdem eine gewisse körperliche Fitness erforderlich – etwa für die täglichen Spaziergänge. Durch eine wohlüberlegte Tierhaltung und verantwortungsvolle Tierausswahl können zudem Tierleid und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt reduziert werden.

Bei sachkundigen Tierhaltenden treten Missstände in der Tierhaltung in der Regel seltener auf, wodurch Tierheime und Veterinärbehörden entlastet werden können. Auch Folgekosten, die der öffentlichen Hand bei Fortnahme und anderweitiger Unterbringung inkl. der Behandlung erheblich vernachlässigter Tiere entstehen, könnten deutlich reduziert werden.

Die Haltung eines Tieres erfordert geeignete räumliche Bedingungen, sachgerechte Ausstattung und entsprechende finanzielle Mittel. Der Kaufpreis eines Tieres ist deutlich geringer als die laufenden Kosten für artgemäße Haltung, Futter, Pflege, tierärztliche Versorgung etc. Hierüber müssen sich Tierhaltende bereits vor der Anschaffung eines Tieres im Klaren sein. In entsprechenden Kursen könnte dieses Wissen gezielt vermittelt werden.

Konzeptempfehlung

1. Umsetzung und Verantwortung

Organisation des Erwerbs und der Überprüfung der Kenntnisse – Vorschlag der BTK in Anlehnung an die Ausarbeitungen von Prof. Dr. Thomas Richter, Dr. Maria Dayen und Dr. Gerd Möbius (2024)

Im Bereich der Hundehaltung sehen schon jetzt einige Bundesländer – z. B. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – einen verbindlichen Sachkundenachweis vor. Auch ein Blick auf unsere Nachbarländer zeigt, dass die Umsetzung grundsätzlich möglich ist: So müssen in Wien vor Anschaffung eines Hundes seit 01.07.2019 in einem mehrstündigen Kurs Grundkenntnisse über die Hundehaltung erworben werden. Zu den Inhalten gehören grundsätzliche Überlegungen vor der Anschaffung, Kenntnisse über Hundehaltung, Entwicklung, Pflege

und Gesundheit, Kenntnisse über die tiergerechte Hundeausbildung und das Lernverhalten von Hunden sowie Kenntnisse über relevante Rechtsvorschriften. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist bei der Anmeldung des Hundes verpflichtend vorzulegen.

Die BTK schlägt einen **verbindlichen, bundeseinheitlichen Sachkundenachweis für alle Tierhaltenden** vor. Dieser könnte für die nicht gewerbsmäßige Tierhaltung durch **Teilnahme an zertifizierten Sachkundekursen** erworben werden. Der Kurs könnte aus zwei Teilen bestehen, wobei ein Teil als Onlinekurs für alle Tierarten und Nutzungsformen gleichermaßen ausgelegt ist und sich im Wesentlichen auf die persönlichen, rechtlichen und biologischen Grundlagen des Tierschutzes fokussiert. Der zweite Teil hingegen ist tierartspezifisch und je nach den Ansprüchen der zu haltenden Tierarten online oder im Hybridformat zu absolvieren. Hier könnte auch auf spezielle Rechtsvorschriften z. B. hinsichtlich der Tierseuchenprävention und des Schutzes der menschlichen Gesundheit (Zoonosen) hingewiesen werden.

Anbieter solcher Sachkundekurse und Prüfungen für Privatpersonen könnten – analog zu Fahrschulen und TÜV beim Führerscheinwerb – beliehene Unternehmer sein, wie Verbände (z. B. für Pferde die Deutsche Reiterliche Vereinigung FN oder für Klein-/Heimtiere und Exoten der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. – BNA), qualifizierte Tierärzt:innen oder sonstige Fachleute. Diese beliehene Unternehmer müssen einheitlich festgelegten Anforderungen an ihre fachliche Qualifikation entsprechen und benötigen eine amtliche Zulassung, z. B. über einen neuen Erlaubnistatbestand nach § 11 TierSchG, die von einer zentralen, staatlichen Einrichtung, wie dem Friedrich-Loeffler-Institut – FLI, erteilt werden könnte.

Verpflichtende Einführung einer Tierhaltersachkunde? Ja und jein

Podiumsdiskussion

Der Brennpunkt wurde durch weitere Impulsvorträge sowie eine anschließende Podiumsdiskussion mit allen Vortragenden ergänzt. Einigkeit bestand für die verbindliche Sachkundeprüfung für die Haltung von Exoten. Darüber hinaus kamen die Teilnehmenden zu unterschiedlichen Resümees und Umsetzungsideen:

- **Lisa Hoth-Zimak**, Deutscher Tierschutzbund, referierte zum Thema „Ist aus Tierschutzgründen ein Sachkundenachweis für Tierhalter erforderlich?“ und wies auf ein kommendes E-Learning-Angebot zu ihrer Organisation hin, mit dem Sachkunde zu den gängigen Tierarten vermittelt werden soll. Sie betonte in der Abschlussrunde der Podiumsdiskussion, dass

der Sachkundenachweis vor der Anschaffung eines Tieres absolviert werden müsse, und wünschte sich, dass für die Umsetzung alle an einem Strang ziehen sollten.

- **Dr. Jan-Peter Bach**, Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), referierte zum „Sachkundenachweis aus Sicht von Hundehaltern und -züchtern“ und verwies u. a. darauf, dass die Einführung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht eine wichtige Grundlage für die Bestrebungen in Bezug auf die Sachkunde sei.
- **Prof. Dr. Sibylle Wenzel**, Landestierschutzbeauftragte Bremen, ging in ihrem Vortrag „Sachkundenachweis für Tierhalter – die Lösung aller Probleme?“ u. a. auf die bevorstehende Einführung des „Hundeführerscheins“ in Bremen ein und verwies ebenfalls auf die Notwendigkeit einer verpflichtenden Einführung der Kennzeichnung und Registrierungspflicht in Verbindung mit dem Sachkundenachweis mit wissenschaftlicher Evaluierung desselben.
- **Diplombiologe Jürgen Hirt**, Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA), zog ein „Resümee aus 30 Jahren Erfahrung in der Sachkundevermittlung“ und plädierte dafür, zunächst bereits vorhandene Vorgehensweisen zu evaluieren sowie Freiwilligenangebote auszubauen und v. a. in die Bildung zu investieren (Schulprogramme).
- **Ltd. VD Dr. Holger Vogel**, Präsident der Bundestierärztekammer e. V., eruierte in seinem Vortrag die Frage, ob „aus Tierschutzgründen ein Sachkundenachweis für Tierhalter erforderlich ist“, und bejahte dies eindeutig in der Podiumsdiskussion, und zwar vor der Anschaffung eines Tieres.



In der Podiumsdiskussion, moderiert von Lothar Frenz, kamen die Referierenden des Brennpunkts, Dr. Holger Vogel, Dr. Jan-Peter Bach, Prof. Dr. Sibylle Wenzel, Lisa Hoth-Zimak und Jürgen Hirt, nochmals zu Wort (v. l.).

2. Inhalte

Die Inhalte der Kurse könnten unter Federführung des FLI in Kooperation mit Vertretern der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT) und mit Fachverbänden wie BTK, TVT, FN und BNA, erarbeitet werden. Tierhalterverbände, wie der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), müssen in die Diskussion einbezogen werden.

Kursteil 1

- Für alle Tierhaltenden gleich, unabhängig von Tierart und Nutzungsform
- Onlineformat

Ziel: Insbesondere Vermittlung rechtlicher Vorgaben und biologischer Grundlagen des Tierschutzes. Dabei hat die Beurteilung des Tieres am Individuum und anhand tierbezogener Indikatoren zu erfolgen. Welche Kriterien im Speziellen zu erheben sind, ist Gegenstand des zweiten Kursteils.

- Nach Abschluss des Kurses sollten die Tierhaltenden mit den allgemeinen rechtlichen Vorgaben zu Tierhaltung und Tierschutz vertraut sein und wissen, welche grundsätzlichen Möglichkeiten es bei Tieren zum Erkennen von Schmerzen, Leiden und Schäden gibt (z. B. Änderungen des Verhaltens wie Apathie, Inappetenz, Verhaltensstörungen).

Kursteil 2

- Kursumfang und -inhalt abhängig von Tierart und Nutzungsform
 - Onlineformat ggf. ergänzend mit Präsenzterminen
- Folgende Inhalte sollten – ggf. tierartspezifisch unterschiedlich – Gegenstand des zweiten Kurses sein:
- Im Bereich der Kenntnisse insbesondere:
 - geografische Herkunft der Tierart und daraus folgende Ansprüche an das Klima
 - Sozialverhalten der Tierart und daraus folgende Ansprüche an Sozialpartner
 - Lernverhalten der Tierart (z. B. Prägung, assoziatives Lernen, Habituation), im Falle eines direkten körperlichen Kontaktes zwischen Tier und Mensch das angemessene Training
 - Ansprüche an die Ernährung
 - Ansprüche an die Haltungsumwelt, ggf. Ansprüche an Bewegungsmöglichkeiten außerhalb der eigentlichen Haltungsumwelt und sachgerechter Transport
 - Besonderheiten der Betreuung und Pflege, v. a. der täglichen Überprüfung des Wohlbefindens, der Krankheitsverhütung inkl. des Hygienemanagements und der tierärztlichen Betreuung
 - Erkennen von Schmerzen, Leiden und Schäden durch tierartspezifische Kenntnisse zu Normal- und Ausdrucksverhalten
 - finanzielle und zeitliche Ansprüche der Haltung der Tierart
 - Im Bereich der Fähigkeiten insbesondere:
 - Durchführung täglicher Kontrollen
 - Durchführung von Reinigungsmaßnahmen
 - Durchführung von Pflegemaßnahmen
 - tierschutzgerechtes Einfangen, Fixieren und Ruhigstellen
 - Verabreichung von Tierarzneimitteln nach tierärztlicher Anleitung
 - Anbringen von nicht-invasiven Kennzeichnungen

Als Muster für die Lehrinhalte der tierartspezifischen speziellen Teile können beispielsweise die Steckbriefe von BNA/BTK oder die Schulungsmaterialien des BNA herangezogen werden. Ist bereits eine Verordnung, z. B. Tierschutz-Hundeverordnung, oder eine Leitlinie bzw. ein Gutachten vorhanden, müssen die Inhalte entsprechend in das vorhandene Dokument implementiert werden.

Rechtliche Grundlagen für die Einführung eines „Tierführerscheins“

Grundgesetz

- Art. 20a

Tierschutzgesetz

- § 2
- § 2a (1) Nr. 5
- § 11

Verordnungen

- z. B. Bundesartenschutzverordnung oder Tierschutz-Hundeverordnung
- Offizielle Leitlinien und gerichtlich anerkannte Sachverständigengutachten
- zu finden auf der Seite des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)

3. Durchführung und Erfolgskontrolle

Je nach Haltungs- und Managementanforderungen können die Sachkundenachweiskurse abgestuft durchgeführt werden: Für häufig gehaltene Arten mit leicht zu erfüllenden Anforderungen an Haltung und Management würden Onlinekurse mit abschließender Erfolgskontrolle ebenfalls online (= Sachkundenachweis) ausreichen.

Für Arten/Tierklassen mit aufwendigen Anforderungen an die Haltung und das Management, z. B. Reptilien, sollten die Kurse auch Präsenztermine umfassen, bei denen ggf. praktische Elemente, z. B. zum Handling der Tiere, eingebaut werden könnten. Am Ende dieser Kurse steht eine theoretische und ggf. auch praktische obligatorische Prüfung zum Sachkundenachweis. Als Beispiel sei die gesetzlich vorgeschriebene Falknerprüfung genannt. Beim Erwerb eines Tieres muss der Sachkundenachweis der abgebenden Person vorgelegt werden. Er kann auf Verlangen von den zuständigen Behörden eingefordert werden.

Fazit

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Sachkundenachweises für alle Tierhaltenden verbessert den Tierschutz und minimiert die mit Tierhaltung einhergehenden Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt. Durch gezielte Schulung und Vorbereitung der künftigen Tierhaltenden können unüberlegte Anschaffungen, Tierabgaben und Tierschutzfälle vermieden, mindestens aber eingeschränkt werden, was auch zu einer Entlastung der öffentlichen Hand führen würde.

Durch die Einbindung beliehener Unternehmer würden Veterinärbehörden kaum zusätzlich belastet. Länderübergreifende, einheitliche Regelungen führen zudem zu mehr Rechtssicherheit bei den Tierhaltenden.

Mit Einführung eines verbindlichen Sachkundenachweises könnte vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz ein tierechter, verantwortungsvoller Umgang mit Tieren und ihrer Haltung rechtlich verankert werden.

Korrespondenz

Ltd. VD Dr. Holger Vogel

Präsident der Bundestierärztekammer e. V., Französische Str. 53, 10117 Berlin, geschaeftsstelle@btkberlin.de